

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der bestellten Ware zustande. Dem Vertragsverhältnis liegen vorliegende Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Soweit von uns eine Auftragsbestätigung erteilt wurde, ist diese daneben maßgeblich. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B). Besondere Vereinbarungen oder Bedingungen, auch Einkaufsbedingungen des Bestellers, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Alle Vereinbarungen - insbesondere wenn sie vorliegende Bedingungen abändern - werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Die in unseren Angeboten und Bestätigungen angegebenen Maße, Dimensionen und Gewichte sind nur ungefähr. Abweichungen, die in der statisch erforderlichen Stärke und den aufzumessenden Längen begründet liegen, behalten wir uns vor.

Die Angebots- und Ausführungszeichnungen sind unser Eigentum und auf Verlangen an uns zurückzugeben. Sie dürfen Konkurrentenunternehmen in keiner Weise zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen hiergegen begründen einen Schadensersatzanspruch unsererseits.

Treten nach Abschluß des Vertrages in den Vermögensverhältnissen unseres Vertragspartners Verschlechterungen ein, oder wird uns durch Einholung von Kreditauskünften bekannt, daß unser Zahlungsanspruch aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Bestellers gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Auslieferung der bestellten Ware - unbeschadet der Bestimmung des § 648a BGB - von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Im einzelnen gelten die Bestimmungen der §§ 321, 232 ff BGB. Wenn die Auslieferung der Ware durch uns schon erfolgt und Sicherheit nicht geleistet ist, kann in diesem Fall bei einem vereinbarten Zahlungsziel Sicherheit nach den vorgenannten Bestimmungen verlangt werden. Wir verpflichten uns, die Sicherheit nach Eingang unserer Forderung unverzüglich freizugeben.

2. Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Grund nachstehender Bedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Dem Besteller steht unverzüglicher Widerspruch zu. Unterläßt er dies, so gelten unsere Bedingungen als anerkannt. Die Lieferung wird auf Rechnung und Gefahr des Empfängers vorgenommen. Wir haften deshalb in keinem Fall für Bruch oder Beschädigung jeder Art, sowie Verzögerungen, die auf dem Transport entstehen. Die Anfuhr zur Baustelle erfolgt vorbehaltlich einer für schwere Lastwagen geeigneten Zufahrt. Umfasst unsere Leistung nur die Lieferung so ist diese grundsätzlich unabeladen. Sind wir auch mit der Montage beauftragt so setzt dies eine ungehinderte Arbeitsmöglichkeit auf der Baustelle voraus. Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, daß sich die Baustelle in aufgeräumtem Zustand befindet und unmittelbar durch schwere LKW und Kranfahrzeuge an allen erforderlichen Stellen erreichbar und befahrbar ist. Läßt der vorhandene Boden eine Montage nicht zu, so ist er bauseits durch Verdichten, Planieren oder Beschottern für jede Witterung befahrbar zu machen.

3. Fristen/Termine

Die von uns genannten Lieferfristen oder Termine sind unverbindlich. Bindende Zeitbestimmungen (Fixtermin) müssen ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart sein. Wird unsere Liefermöglichkeit durch Maschinenschaden, Rohstoffmangel oder sonstige Betriebs- oder Transportstörungen, durch Lieferverzögerungen seitens Zulieferanten oder Unmöglichkeit des Materialbezuges von oder durch unsere Zulieferanten, oder durch höhere Gewalt (wie z.B. Streik, Aussperrung, Personalmangel, behördliche Maßnahmen oder Anordnung, Brand- oder Naturkatastrophen) behindert, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend, sofern wir nicht von unserem hiermit vereinbarten Recht Gebrauch machen, vom Vertrag zurückzutreten ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dieser Ausschluß unserer Schadensersatzverpflichtung betrifft nur den Fall, daß uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.

Sind wir mit unserer Lieferung in Verzug, so beanspruchen wir eine Nachfrist, die der vorgesehene Lieferfrist entspricht, mindestens aber eine Nachfrist von vier Wochen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugschadens oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung steht dem Besteller jedoch nur dann zu, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt. Ansonsten ist der Anspruch auf Ersatz von Verzugschaden oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung ausgeschlossen.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Sie gelten als selbständige Geschäfte.

4. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers aus dem Vertrag mit uns ist ausgeschlossen, außer, daß der Besteller ein berechtigtes Interesse an der Abtretung geltend macht, das der Besteller zu beweisen hat.

5. Abnahme und Mängelrüge

Die Abnahme hat, wenn nichts anderes vereinbart wurde, in unserem Werk zu erfolgen. Wurde die Auslieferung durch uns an die vom Besteller angegebene Lieferadresse vereinbart, hat die Abnahme dort nach Anlieferung zu erfolgen, bei Lieferungen einschließlich Montage durch uns hat die Abnahme nach Beendigung unserer Arbeiten zu erfolgen. Läßt der Besteller die Abnahme durch einen Beauftragten (beispielsweise Architekten) vornehmen, kann sich der Besteller nicht auf mangelnde Vollmacht dieses Beauftragten zur Abnahme berufen, es sei denn, der Besteller weist uns nach, daß wir die mangelnde Vollmacht positiv gekannt haben.

Mängelrügen müssen unverzüglich nach Anlieferung und gegebenenfalls - falls wir die Montage vertragsgemäß übernommen haben - nach Beendigung der Arbeiten erhoben werden, also unabhängig von der Abnahme spätestens innerhalb von acht Werktagen nach Lieferung bzw. Beendigung der Arbeiten eingehend bei uns in schriftlicher Form. Soweit wir uns mit einer Mängelrüge in der Sache befassen, liegt hierin kein Verzicht auf unseren Einwand einer Verspätung der Mängelrüge, es sei denn, dieser Verzicht wurde ausdrücklich erklärt.

6. Gewährleistung

Bei begründeter Mängelrüge haben wir das Recht der Nachbesserung. Schadensersatzansprüche, auch Ansprüche auf eine Konventionalstrafe wegen einer Mängelrüge, sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder Fahrlässigkeit hinsichtlich des bestandenen Mangels zur Last liegt. Erst dann, wenn die Nachbesserung durch uns nicht zum Erfolg führte, oder wir die Nachbesserung ablehnen, besteht ein Anspruch des Bestellers auf Minderung oder Wandlung des Vertrages. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängel bestehen nicht, es sei denn, es liegt uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Wenn von uns nicht anders bestätigt, sind unsere Holzbinder gehobelt und ohne Holzschutz. Sollten diese Produkte ungeschützter Witterung ausgesetzt werden, so können sich mit der Zeit an den Außenseiten Risse bilden. Diese sind auf die für Holz typischen Quell- und Schwindspannungen zurückzuführen und können auch durch wetterfeste Verleimungen nicht verhindert werden. Diese Rissbildung muß toleriert werden und stellt keinen Mangel dar.

Wir übernehmen insbesondere keine Gewähr für Schäden, die aus unsachgemäßer Verwendung, fehlerhaftem Einbau, ungeeigneter Lagerung, nachlässiger Behandlung oder ungeeignetem Holzschutz entstanden sind.

Bei gebogenen Bindern können unabhärbare Rückstellkräfte nach dem Pressen zu Veränderungen im Radius führen. Diese Maßdifferenzen müssen toleriert werden.

7. Preise

Die Preise verstehen sich grundsätzlich wie in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung angegeben. Wir behalten uns eine Änderung der Preise vor, wenn bis zur

Ausführung des Auftrages eine Änderung der Rohstoffpreise (auch Preise unserer Zulieferanten), Löhne, Transportkosten, der Belastung an Steuern und öffentlichen Abgaben oder aber eine Erhöhung unserer Selbstkosten eintreten oder zusätzliche Kosten entstehen, die sich auf unsere Lieferungen und Leistungen unmittelbar auswirken. Dieser Preiserhöhungsvorbehalt gilt nicht, wenn die Lieferung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluß vereinbart ist.

Falls der Besteller eine Verpackung der bestellten Ware durch uns wünscht, wird diese gesondert berechnet.

8. Zahlung

Die Zahlung hat in jedem Fall in bar innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu erfolgen. Zur Annahme von Wechseln sind wir nur verpflichtet, wenn dies besonders vereinbart worden ist, vorbehaltlich der Diskontmöglichkeit und erfüllungshalber. Gerät der Käufer in Zahlungsschwierigkeiten und kommt er mit der Zahlung auch eines fälligen Teils unserer Forderungen in Verzug, oder kommt bei ihm ein Scheck- oder Wechselprotest vor, so ist unsere gesamte Forderung aus diesem Geschäft und weiteren Geschäften einschließlich laufender Wechsel sofort fällig. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller allen durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen, mindestens aber Verzugszinsen in Höhe der jeweils gültigen Bankzinsen zuzüglich Provision zu vergüten. Außerdem sind wir berechtigt, von unseren Lieferverpflichtungen zurückzutreten, oder anstelle der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die Ware ist bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers.

9.2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

9.3. Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

9.4. Der Käufer ist zur Weiterverarbeitung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, daß die Forderungen gemäß Ziffer 6. auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen.

9.5. Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.

9.6. a) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an den Verkäufer ab.

b) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermergt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisdifferenz anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück/Gebäude eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung oder aus dem Weiterverkauf des Grundstückes/Gebäudes in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab.

c) Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter.

Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

9.7. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift des Abnehmers, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhandigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

9.8. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

9.9. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

9.10. Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

9.11. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

9.12. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

10. Sonstiges

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist der Sitz unserer Gesellschaft. Ausschließlicher Gerichtsstand, auch in Wechsel- und Schecksachen, ist soweit gesetzlich zulässig, insbesondere wenn der Besteller Kaufmann im Sinn des Gesetzes ist, das für den Sitz unserer Gesellschaft zuständige Gericht.

Unserer Rechtsbeziehung mit dem Besteller liegt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich abbedungen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Verkaufs-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder aus irgend einem Grund unwirksam werden, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.